

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Polytan GmbH

### I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen („Waren“) und die Erbringung von Leistungen, wie die Ausführung von Aufträgen als Allein- oder Subunternehmer bei der Errichtung von Sport- und anderen Plätzen mit Kunststoff- und/oder Kunstrasenbelägen („Leistungen“, zusammen „Lieferungen und Leistungen“).
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden oder Bauherrn, insbesondere über Garantien und Vertragsstrafen, werden von uns nicht anerkannt und hiermit zurückgewiesen, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Kunden und uns sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen durchführen.
4. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Die Bestellung des Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wenn sich daraus nichts anderes ergibt, können wir es innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang annehmen.
3. Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung oder unsere Versand-/Abholbereitschaftsanzeige). Der Inhalt der schriftlichen Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

### III. Ergänzende Vorschriften für die Lieferung von Waren

1. Für alle unsere Lieferungen (z.B. Kunstrasen) gilt EXW Incoterms (2020) Burgheim, soweit nicht abweichend vereinbart. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit Abnahme auf den Kunden über.
2. Waren werden von uns nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden und dann ausschließlich auf seine Kosten gegen Diebstahl, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Abweichend von Abs. 1 und nur, wenn mit dem Kunden vereinbart, versenden wir die Ware an den vom Kunden angegebenen Bestimmungsort. Der Versand erfolgt – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden. Die Gefahr geht in den Fällen dieses Absatzes mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir auch Leistungen übernommen haben.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich unserer Mehraufwendungen (z.B. für Lagerung) in Rechnung zu stellen.
5. Soweit im Rahmen der Lieferung von Waren ausdrücklich vereinbart ist, dass eine Abnahme erfolgen soll, gilt mit der Abnahme dass:
  - a. Mängelrechte des Kunden ausgeschlossen sind, wenn der Kunde sich diese Rechte nicht ausdrücklich bei Abnahme vorbehält;
  - b. der Kunde die Beweislast dafür trägt, dass die Ware einen Mangel aufweist;
  - c. die Verjährungsfristen für Mängelrechte in Gang gesetzt werden;
  - d. das freie Kündigungsrecht des Kunden endet;
  - e. die Vergütungsgefahr auf den Kunden übergeht; und
  - f. der Vergütungsanspruch fällig wird.
 Die Ware gilt spätestens dann als abgenommen, mit den Folgen gem. S. 1 b.-f., wenn
  - a. die Lieferung und, soweit wir auch den Einbau oder eine ähnliche Leistung schulden, der Einbau bzw. die ähnliche Leistung abgeschlossen ist,
  - b. wir dies dem Kunden unverzüglich nach Abschluss mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
  - c. (i) seit der Lieferung oder gegebenenfalls dem Abschluss des Einbaus oder der ähnlichen Leistung 10 Werktage vergangen sind oder (ii) der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat und seit der Lieferung oder dem Abschluss des Einbaus oder der ähnlichen Leistung 5 Werktage vergangen sind, und
  - d. der Kunde die Abnahme innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der

die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

### IV. Ergänzende Vorschriften für die Erbringung von Leistungen

1. Umfang der Leistungen
  - a. Leistungen im Sinne dieser AGB sind insbesondere die Installation von Kunstrasen- und Kunststoffbelägen (gemeinsam „Beläge“). Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen wird mit dem Kunden im Einzelfall vereinbart.
  - b. Die Leistungen werden gemäß den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Spezifikationen ausgeführt. Sollten Vor-, Mehrleistungen oder Mengenveränderungen erforderlich werden, um die vom Kunden bestellten Leistungen auszuführen, so sind diese zusätzlich zu vergüten (z.B. Zugänglichmachung der Flächen).
  - c. Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf die Spezifikationen der Leistungen, der Menge oder des vereinbarten Zeitpunkts der Erbringung bedürfen nach Auftragsbestätigung der schriftlichen Vereinbarung und sind vom Kunden in dem Fall, dass wir mit einer Änderung einverstanden sind, gemäß Nachtragsangebot zu vergüten. Wir sind nicht verpflichtet, Änderungswünsche des Kunden zu akzeptieren.
2. Abnahme
  - a. Unabhängig davon, ob es sich um eine reine Dienst- oder eine Werkleistung handelt, vereinbaren die Parteien, dass eine Abnahme der Leistung zu erfolgen hat und zwar unmittelbar im Anschluss an den Abschluss der Leistung durch uns. Der Kunde stellt sicher, dass eine zur Abgabe einer Abnahmeerklärung befugte Person nach Abschluss der Leistung am Leistungsort verfügbar ist. Die vom Kunden hierfür gestellte Person gilt im Verhältnis zu uns als vom Kunden dazu ermächtigt, die Erklärung abzugeben.
  - b. Unterlässt es der Kunde trotz unserer Aufforderung, eine zur Abgabe einer Abnahmeerklärung befugte Person an den Leistungsort zu schicken, gilt die Leistung mit Abschluss als vorbehaltlos abgenommen. Spätere Reklamationen des Kunden sind ausgeschlossen. Die Abnahme gilt auch durch die vorbehaltlose Nutzung des Belags oder sonstiger Leistungen als erklärt.
  - c. Auf Schäden, die nach Ansicht des Kunden durch die Ausführungen unserer Leistungen entstanden sind, hat der Kunde bzw. sein Vertreter im Rahmen der Abnahme hinzuweisen und in ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Spätere Reklamationen des Kunden sind ausgeschlossen.
3. Mitwirkungspflichten des Kunden
  - a. Der Kunde wird alle Mitwirkungs- und Beistellpflichten erfüllen, die zur Durchführung unserer Leistungen erforderlich sind, insbesondere
    - i. unsere Mitarbeiter vor Ort in die Anlagen und Besonderheiten einweisen. Sollte eine Einweisung nur telefonisch oder schriftlich erfolgen und von Umständen, die von unseren Mitarbeitern vor Ort vorgefunden werden, abweichen, sind die Leistungen gemäß Auftragsbestätigung vom Kunden dennoch zu vergüten.
    - ii. unseren Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen gewähren und sicherstellen, dass die zu bearbeitenden Flächen für die zur Leistungserbringung erforderlichen Maschinen und Geräte frei zugänglich sind. Auf eventuelle Arbeiten, die zum Betreten oder Befahren der Flächen nötig sind, hat uns der Kunde bereits in der Bestellung hinzuweisen. Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Fläche für unsere Mitarbeiter und/oder die zur Leistungserbringung erforderlichen Maschinen nicht zugänglich ist (z.B. für eine zweite Anfahrt), sind vom Kunden zu tragen.
    - iii. Energie (Strom, Wasser, etc.), eine bauseitige Möglichkeit zur Entsorgung des Abwassers sowie sanitäre Anlagen und Abstellplätze für Servicefahrzeuge unserer Mitarbeiter zur Verfügung stellen;
    - iv. einen Schutz für angrenzende Anlagen anbringen (sofern erforderlich); und
    - v. die zur Erbringung der jeweiligen Leistungen erforderlichen und beim Kunden vorhandenen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
  - b. Für Kunststoff- und Kunstrasenbeläge gilt zudem folgendes:
    - i. Grundlage unserer Kalkulation sind die in unseren Angeboten angegebenen Normen, sowie eine ausreichende Baustellenzufahrt sowie Lagermöglichkeiten vor Ort, selbst wenn im Angebot nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
    - ii. Ein verlegereifes Planum ist vor Beginn unserer Arbeiten mängelfrei zu übergeben.
    - iii. Spätestens 10 Tage nach Auftragserteilung muss ein vom Bauherrn / Endkunden genehmigter Linierungsplan sowie die Platzmaße vorgelegt werden.

- iv. Eine verzögerte Übergabe des Planums, der Bemaßung oder des Linierungsplans entbindet uns von einer termingerechten Fertigstellung des Kunststoffbelages.
  - v. Unsere Leistungen sind extrem witterungsabhängig. Ausführungsstermine sind deshalb unverbindlich und verlängern sich - selbst bei einer verbindlichen Vereinbarung im Einzelfall - automatisch jedenfalls um die Anzahl der Schlechtwettertage, an denen die Ausführung nicht möglich oder sinnvoll war.
- c. Soweit und solange der Kunde seine Mitwirkungs- und Beistellpflichten nicht erfüllt, sind wir von unseren davon jeweils abhängigen Leistungspflichten entbunden. In diesem Falle hat uns der Kunde alle aufgrund der schuldhafte Nichterfüllung seiner Mitwirkungs- und Beistellpflichten entstandenen Kosten und Schäden zu erstatten (z.B. Kosten für unnütze oder zweite Anfahrt).
4. Vorschäden an Anlagen des Kunden
- a. Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Beginn unserer Arbeiten auf alle Vorschäden an seiner Anlage hinzuweisen.
  - b. Für Schäden, die im Rahmen der Durchführung der Leistungen entstehen und auf für uns im Rahmen einer Sichtprüfung nicht erkennbare oder auf vom Kunden nicht hingewiesene Vorschäden zurückzuführen sind, sind wir nicht verantwortlich.
5. Leistungsausschlüsse
- Sofern nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht Gegenstand der Vereinbarung und gesondert zu vergüten: Reinigung und Pflege, Wartung und Kontrolle der Sportanlage, Folgekosten durch unsachgemäße Pflege und Ausschluss der Gewährleistung bei unsachgemäßer Pflege.
- VI. Subunternehmer**
- Wir sind berechtigt, Lieferungen und Leistungen auch durch Dritte zu erbringen.
- VI. Preise und Zahlungsbedingungen**
1. Es gelten die folgenden Preise:
    - a. Lieferungen von Waren
 

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für die Lieferung von Waren unsere im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Netto-Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich EXW Incoterms (2020) Burgheim und zuzüglich etwaiger Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten sowie etwaiger sonstiger Steuern und Abgaben, sofern nicht abweichend vereinbart.
    - b. Erbringung von Leistungen
 

Für die Erbringung von Leistungen gelten die Preise gemäß unserer Auftragsbestätigung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Skonti sind, sofern nicht schriftlich vereinbart, ausgeschlossen.
  2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung bzw. Abnahme, soweit einschlägig, und Rechnungszugang zu leisten. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag des Zahlungseingangs. Sofern und soweit im Einzelfall mit dem Kunden Sonderregelungen getroffen wurden (z.B. Teilzahlungen nach Fortschritt) gelten diese Sonderregelungen vorrangig.
  3. Der Kunde ist zur Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht. Einbehalte wegen geringfügiger Mängel sind unzulässig. Sonstige Einbehalte sind nur dahingehend zulässig, dass der Kunde im Falle eines nicht nur geringfügigen Mangels einen angemessenen Teil der Vergütung zurückbehalten kann. Unter angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zu verstehen.
  4. Wir sind berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Lieferungen und Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche in diesem Fall bleiben unberührt.
  5. Wir sind nicht verpflichtet, Sicherheiten, wie beispielsweise Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, beizubringen. Eine diesbezügliche Verpflichtung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- VII. Lieferfristen, Höhere Gewalt**
1. Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine bzw. Ausführungs- und Fertigstellungsfristen für Lieferungen und Leistungen („**Lieferfristen**“) gelten stets nur annähernd und sind freibleibend. Dies gilt nicht, wenn schriftlich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart ist.
  2. Wird von uns absehbar, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so zeigen wir dies dem Kunden unverzüglich an und teilen ihm die voraussichtliche neue Lieferfrist mit.
  3. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung unserer Leistungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Pandemien, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen). Schlechtwettertage gelten aufgrund der extremen Witterungsabhängigkeit unserer Leistungen ebenfalls als höhere Gewalt. Ein solches Ereignis stellt auch unsere nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen unserer Vorlieferanten dar, wenn wir diese jeweils nicht zu vertreten haben und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Vorlieferanten abgeschlossen hatten oder wir das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Geschäft mit dem Kunden abschließen.
- Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir sind ferner vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind. Wenn dem Kunden aufgrund der Verzögerung, die in Folge eines solchen Ereignisses eintritt, die Annahme der Leistung nicht mehr zumutbar ist, kann auch er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten; von Unzumutbarkeit ist erst auszugehen, wenn die voraussichtliche neue Lieferfrist später als 30 Kalendertage nach dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin liegt oder nicht absehbar ist.
4. Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nachkommt.
  5. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere betreffend den etwaigen Anschluss unserer Leistungspflicht, z.B. wegen Unmöglichkeit, und wegen Annahme- oder Leistungsverzugs des Kunden bleiben unberührt.
  6. Änderungen von Lieferfristen oder sonstiger Termine auf Wunsch des Kunden bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die uns durch solche Änderungen entstehenden Kosten (z.B. Lagerkosten) sind uns vom Kunden zu erstatten.
- VIII. Eigentumsvorbehalt**
1. Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient jeweils zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie zusätzlich unserer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gegebenenfalls bestehenden Saldoforderungen aus Kontokorrent (zusammen die „**gesicherten Forderungen**“).
  2. Die von uns an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Diese Waren und die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Sachen, werden nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt. Wird die Vorbehaltsware von uns an einen Ort außerhalb von Deutschland geliefert, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich alle etwaigen dortigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts auf seine eigenen Kosten zu erfüllen. Lässt das anwendbare Recht den Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware nicht zu, gestattet jedoch den Vorbehalt ähnlicher Rechte, so sind wir berechtigt, diese Rechte geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zum Schutz des Eigentums oder der Sicherheitsinteressen an der Vorbehaltsware zu unterstützen.
  3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Schäden hinreichend und zum Neuwert versichern.
  4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Zugriffen Dritter darauf muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte verfolgen können. Soweit der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet uns hierfür der Kunde.
  5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen. Er ist ebenfalls dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern.
  6. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde zur Sicherung der Kaufpreisforderung bereits jetzt die hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Erwerber an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.
  7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verbunden oder vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum an

- der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwerben wir Alleineigentum. Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt im vorbezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Unser nach den vorstehenden Regelungen entstandenes Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde unentgeltlich für uns verwahren.
8. Wir ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für unsere Rechnung einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst geltend zu machen. Widerrufen wir die Einzugsermächtigung, ist der Kunde verpflichtet, die Schuldner von der Abtretung der Forderung in Kenntnis zu setzen.
  9. Treten wir wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden – insbesondere wegen seines Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen („**Verwertungsfall**“). Spätestens in unserem Herausgabeverlangen liegt auch unsere Rücktrittserklärung. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.
  10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

#### **IX. Gewährleistung für Mängel**

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, haben unsere Waren ausschließlich die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und ist allein der Kunde für die Integration der Waren in die beim Kunden vorhandenen baulichen Gegebenheiten verantwortlich.
3. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die vom Kunden gestellte Fläche und den Unterbau. Der Kunde hat deshalb keine Ansprüche gegen uns auf Ersatz von darauf zurückzuführenden Schäden, wie beispielsweise Setzungen des Unterbaus, Risse an Anschlüssen oder fehlende Haftung des Belags am vorhandenen Unterbau des Kunden.
4. Der Kunde hat uns in jedem Fall die zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen sowie die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere uns die betroffene Ware zu den genannten Zwecken zur Verfügung zu stellen oder – im Fall ihrer festen örtlichen Fixierung – Zugang dazu zu verschaffen.
5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau der mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die uns daraus entstehenden Kosten von ihm ersetzt verlangen.
6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt und verpflichtet. Im Fall einer Ersatzlieferung hat uns der Kunde die zu ersetzende Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
7. Gewährleistungsrechte für reine Dienstleistungen bestehen nicht.

#### **X. Haftung**

1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
2. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) und beschränkt auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Eine Kardinalpflicht im Sinne dieses Absatzes ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig verlassen darf.
4. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.
5. Eine etwaige Haftung für gegebene Garantien und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
6. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

7. Wir sind für Schäden an den Flächen oder sonstigen Gegenständen des Kunden oder den Belägen, die während der Durchführung von Leistungen aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, nicht verantwortlich und übernehmen dafür keine Haftung. Solche äußeren Einflüsse sind beispielsweise (i) Vorschäden, wie Risse, (ii) unsachgemäße Pflege & Reinigung (ggfs. Verschiebungen des Rasensystemes, oder Austrag des Infills (ggfs. durch Schneeräumung)), (iii) unsachgemäßer Gebrauch (schwere Lasten bei Veranstaltungen, Hubschrauberlandeplatz etc.)
8. Der Kunde steht im Falle eines General-/Subunternehmerverhältnisses uns gegenüber auch für das Verschulden seines Auftraggebers und seiner Erfüllungsgehilfen ein.

#### **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.
2. Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns sind die an unserem Geschäftssitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.